



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 12.5.2017
JOIN(2017) 13 final

2017/0099 (NLE)

Limited

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive
Maßnahmen gegen Iran**

BEGRÜNDUNG

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran werden die im Beschluss 2010/413/GASP vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt.
- (2) Nach Artikel 26c Absatz 7 des Beschlusses 2010/413/GASP erfordert die Beschaffung bestimmter kerntechnisch relevanter Güter aus Iran durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen eine Genehmigung durch die Gemeinsame Kommission. Bei den betreffenden Gütern handelt es sich zum einen um diejenigen, die in der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer aufgeführt sind, und zum anderen um jedweden weiteren Artikel, bei dem ein Mitgliedstaat feststellt, dass er zu mit Wiederaufbereitung, Anreicherung oder Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten, die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vom 14. Juli 2015 nicht vereinbar sind, beitragen könnte.
- (3) Diese Verpflichtung wird durch Artikel 2a Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates umgesetzt. Der Zustimmung durch die Gemeinsame Kommission bedürfen nach Artikel 2a Absatz 5 der Verordnung allerdings nur Transaktionen im Zusammenhang mit Artikeln, die auf der Liste der Kernmaterial-Lieferländer aufgeführt sind, sodass die in Artikel 26c des Beschlusses 2010/413/GASP genannten weiteren Güter nicht erfasst sind.
- (4) Nach Artikel 26d des Beschlusses 2010/413/GASP müssen die Mitgliedstaaten, die an der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe der darin genannten Güter an Iran oder zur Nutzung in Iran oder zugunsten Irans beteiligt sind, sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung der betreffenden Güter zu verifizieren, und dieses Recht effektiv ausüben können.
- (5) Dieses Erfordernis wird durch Artikel 3a Absatz 6, Artikel 3c Absatz 2 und Artikel 3d Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates umgesetzt. Diesen Bestimmungen zufolge stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Rechte zur Prüfung der Endverwendung und des Ortes der Endverwendung der gelieferten Artikel von Iran erteilt wurden und wirksam wahrgenommen werden können.
- (6) In der Praxis hat sich die Umsetzung dieses Erfordernisses als schwierig erwiesen, da dafür das Eingreifen eines Drittlandes in eine Transaktion erforderlich ist, die im Wesentlichen zwischen zwei privaten Wirtschaftsbeteiligten stattfindet und der Kontrolle durch die zuständige Behörde in der Union unterliegt.
- (7) Am ... April 2017 erließ der Rat den Beschluss (GASP) 2017/... zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP.
- (8) Mit dem Beschluss (GASP) 2017/... wird das in Artikel 26c genannte Erfordernis, eine Genehmigung der Gemeinsamen Kommission einzuholen, durch die Verpflichtung ersetzt, letzterer jedwede Beschaffung der betreffenden Güter zu notifizieren.

- (9) Mit dem Beschluss (GASP) 2017/... wird außerdem Artikel 26d geändert und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich vor der Genehmigung einer der darin genannten Transaktionen das Recht zu sichern, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung der Artikel zu verifizieren, durch die Verpflichtung ersetzt, Informationen über die Endverwendung und den Ort der Endverwendung einzuholen.
- (10) Es bedarf weiterer Maßnahmen der Union, um diese Maßnahmen umzusetzen und Artikel 2a Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates mit Artikel 26c Absatz 7 des Beschlusses 2010/413/GASP in Einklang zu bringen.
- (11) Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Kommission schlagen vor, die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 entsprechend zu ändern.

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP¹,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 267/2012² des Rates werden die im Beschluss 2010/413/GASP vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt.
- (2) Nach Artikel 26c des Beschlusses 2010/413/GASP erfordert die Beschaffung bestimmter kerntechnisch relevanter Güter aus Iran durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen eine Genehmigung durch die Gemeinsame Kommission.
- (3) Nach Artikel 26d des Beschlusses 2010/413/GASP müssen die Mitgliedstaaten, die an der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe der darin genannten Güter an Iran oder zugunsten Irans beteiligt sind, sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung der betreffenden Güter zu verifizieren, und dieses Recht effektiv ausüben können.
- (4) Am ... April 2017 erließ der Rat den Beschluss (GASP) 2017/... zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP.
- (5) Mit dem Beschluss (GASP) 2017/... wird das in Artikel 26c genannte Erfordernis, eine Genehmigung der Gemeinsamen Kommission einzuholen, durch die Verpflichtung ersetzt, letzterer jedwede Beschaffung der betreffenden Güter zu notifizieren. Mit dem Beschluss (GASP) 2017/... wird außerdem Artikel 26d dahin gehend geändert, dass die Mitgliedstaaten vor der Genehmigung einer der darin genannten Transaktionen

¹ Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 3).

² Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 ([ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1](#)).

Informationen über die Endverwendung und den Ort der Endverwendung einholen müssen.

- (6) Für die Umsetzung der Maßnahmen ist eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der betreffende Mitgliedstaat notifiziert der Gemeinsamen Kommission Genehmigungen, die nach Absatz 1 Buchstabe e erteilt wurden, und Genehmigungen, die den Erwerb, die Einfuhr oder die Beförderung der in Absatz 4 genannten weiteren Güter und Technologien – mit oder ohne Ursprung in Iran – aus Iran betreffen.“

- (2) Artikel 3a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die zuständige Behörde, die eine Genehmigung nach Absatz 1 Buchstabe a erteilt, stellt sicher, dass – außer bei vorübergehenden Ausfuhren – der Antragsteller die Endverwendungserklärung nach Anhang IIa oder eine Endverwendungserklärung mittels eines gleichwertigen Dokuments vorgelegt hat, das Informationen über die Endverwendung und, nach Möglichkeit, über den Ort der Endverwendung jedweden gelieferten Artikels vorgelegt hat.“

- b) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

„Ist es nicht möglich, Informationen gemäß Absatz 6 über den Ort der Endverwendung des gelieferten Artikels mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen, kann die zuständige Behörde vom Antragsteller verlangen, die entsprechenden Informationen zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen. Der Antragsteller legt die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist vor.“

- (3) Artikel 3c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde, die eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt, stellt sicher, dass – außer bei vorübergehenden Ausfuhren – der Antragsteller die Endverwendungserklärung nach Anhang IIa oder eine Endverwendungserklärung mittels eines gleichwertigen Dokuments vorgelegt hat, das Informationen über die Endverwendung und, nach Möglichkeit, über den Ort der Endverwendung jedweden gelieferten Artikels vorgelegt hat.“

- b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Ist es nicht möglich, Informationen gemäß Absatz 2 über den Ort der Endverwendung des gelieferten Artikels mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen, kann die zuständige Behörde vom Antragsteller verlangen, die entsprechenden Informationen zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen. Der Antragsteller legt die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist vor.“

(4) Artikel 3d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 zuständige Behörde stellt sicher, dass

a) alle Tätigkeiten in striktem Einklang mit dem JCPOA unternommen werden;

b) außer bei vorübergehenden Ausfuhren der Antragsteller die Endverwendungserklärung nach Anhang IIa oder eine Endverwendungserklärung mittels eines gleichwertigen Dokuments vorgelegt hat, das Informationen über die Endverwendung und, nach Möglichkeit, über den Ort der Endverwendung jedweden gelieferten Artikels vorgelegt hat.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Ist es nicht möglich, Informationen gemäß Absatz 2 über den Ort der Endverwendung des gelieferten Artikels mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen, kann die zuständige Behörde vom Antragsteller verlangen, die entsprechenden Informationen zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen. Der Antragsteller legt die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist vor.“

(5) Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang IIa eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*